

Sonderdruck aus:

Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen

Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Thomas Feltes
Christian Pfeiffer
Gernot Steinhilper
(2006)



C. F. Müller Verlag
Heidelberg

Nebenklagevertretung im Strafverfahren

Ein neuartiger, aber kriminologisch vergessener Bereich der rechtsberatenden Praxis

I. Zunehmende Bedeutung von Nebenklage und Nebenklagevertretung im Strafverfahren

Das Rechtsinstitut der Nebenklage gibt dem Opfer einer Straftat die Möglichkeit, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen, wenn Gegenstand des Prozesses eine der in § 395 StPO aufgeführten Katalogtaten (insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit) ist. Nach erfolgter Anklageerklärung kann sich der Verletzte nach Maßgabe der §§ 397 ff. StPO am Strafverfahren gegen den Beschuldigten beteiligen und so versuchen, auf den Verlauf des Prozesses, den Schuldspruch und die Strafzumessung Einfluss zu nehmen¹.

Ein Blick auf die Geschichte der StPO zeigt, dass das Nebenklagerecht ursprünglich sehr eng gefasst war². Der historische Gesetzgeber hatte die Nebenklage nur für den privatklageberechtigten und den Klageerzwingungsverfahren erfolgreichen Verletzten vorgesehen³. Die geschilderte Konzeption behielt das Rechtsinstitut der Nebenklage bis zum Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes⁴ im Jahre 1987 im Wesentlichen bei. Durch dieses Gesetz erfolgte jedoch eine Abkoppelung der Nebenklagebefugnis von der Privatklagebefugnis. Damit entwickelte sich die Nebenklage von ihrer ursprünglichen Stellung als „bloßes Accessoire von Privatklage und Klageerzwingungsverfahren“⁵ hin zu einem eigenständigen rechtlichen Institut⁶. Dieses ermöglicht dem Verletzten – dem ansonsten lediglich die eher passive Rolle eines bloßen Zeugen zukäme – bei Vorliegen einer Katalogtat nach § 395 StPO die aktive Teilnahme am Verfahren. Intention des Gesetzgebers war es dabei, die Nebenklage

1 Zur Rechtsstellung des Opfers im Strafprozess und zu den verschiedenen Gesetzen zur Verbesserung der Opferstellung vgl. *Schwind*, Kriminologie, 14. Aufl., 2004, § 20 Rn. 30 ff., 37 ff.

2 SK-StPO-Velten (38. Lieferung April 2004), § 395 Rn. 1. Zu Formen der Beteiligung des Verletzten am Verfahren in der Zeit vor Einführung der Reichs-StPO siehe *Jäger*, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten, Diss. Mannheim, 1996, S. 3 ff.; *Heidemer*, Sinn und Zweck der Nebenklage, Diss. Passau, 1985, S. 58 ff.

3 Näher hierzu – auch zu zeitweise im Gesetz vorhandenen Erweiterungen und Restriktionen – *Altenhain*, Angreifende und verteidigende Nebenklage, JZ 2001, S. 791 (795); *SK-Velten*, § 395 Rn. 1; *Weigend*, Deliktisopfer und Strafverfahren, 1989, S. 159 ff.

4 Vom 18.12.1986, BGBl 1986, I, 2496. Vgl. hierzu die Stellungnahmen von *Beulke*, Die Neuregelung der Nebenklage, DAR 1988, S. 114 ff. und *Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NSiZ 1986, S. 193 ff.

5 *Weigend* (Fn. 3), S. 159.

6 *SK-Velten*, § 395, Rn. 1; *Weigend* (Fn. 3), S. 164.

...in solchen Verletzten zu eröffnen, die „nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen“⁴⁷.

Der Nebenkläger ist in der Ausübung seiner Rechte eigenständig und unabhängig vom Staatsanwaltschaft und von sonstigen Verfahrensbeteiligten⁸. Ihm steht ein eigener, richterlicher Kanon verschiedenartiger rechtlicher Möglichkeiten zu, im Prozess über den Verlauf zu beeinflussen. Insoweit sind – in Anlehnung an die Kategorisierung der Opferrechte im Strafverfahren von *Schünemann*⁹ – insbesondere Informations- und Offensivrechte zu nennen. Zu den Informationsrechten des Nebenklägers gehören die Befugnis zur Teilnahme an der gesamten Hauptverhandlung (§ 397 I 1 StPO) sowie das Anwesenheitsrecht bei kommissarischen Vernehmungen (§§ 223, 224 StPO) und Augenscheineinnahmen (§ 225 StPO) sowie die Befugnis auf Akteneinsicht durch seinen Anwalt (§ 397 I 2 i. V. m. § 385 III, § 406e StPO). Als Offensivrechte stehen dem Nebenkläger die Befugnis zu Fragen stellen (§ 397 I i. V. m. § 240 II StPO) und Erklärungen (§ 397 I i. V. m. §§ 257, 258 StPO) zu. Ferner steht dem Nebenkläger ein eigenes Beweisantragsrecht (§ 397 I i. V. m. § 244 III – VI StPO) zu. Ferner steht dem Nebenkläger ein Besorgnis der Befangenheit stellen (§ 397 I i. V. m. §§ 24, 31, 74 StPO) zu. Ferner steht dem Nebenkläger ein Besorgnis der Befangenheit stellen (§ 397 I i. V. m. §§ 24, 31, 74 StPO) zu. Ferner steht dem Nebenkläger ein Besorgnis der Befangenheit stellen (§ 397 I i. V. m. §§ 24, 31, 74 StPO) zu. Ferner steht dem Nebenkläger ein Besorgnis der Befangenheit stellen (§ 397 I i. V. m. §§ 24, 31, 74 StPO) zu. Ferner steht dem Nebenkläger ein Besorgnis der Befangenheit stellen (§ 397 I i. V. m. §§ 24, 31, 74 StPO) zu.

Die Nebenklage ist durch mehrere Gesetzesreformen in den letzten Jahren sukzessive gestärkt worden.

Die Nebenklage ist durch mehrere Gesetzesreformen in den letzten Jahren sukzessive gestärkt worden.

Die Nebenklage ist durch mehrere Gesetzesreformen in den letzten Jahren sukzessive gestärkt worden.

Die Nebenklage ist durch mehrere Gesetzesreformen in den letzten Jahren sukzessive gestärkt worden.

Die Nebenklage ist durch mehrere Gesetzesreformen in den letzten Jahren sukzessive gestärkt worden.

Ausbau des Instituts der Nebenklage bildete das Zeugenschutzgesetz¹³, das am 1.12.1998 in Kraft trat. Hierdurch wurde der Katalog des § 395 StPO und damit der Anwendungsbereich der Nebenklage erweitert. Im Zuge dieser Reform erfolgte daneben noch eine weitere – sehr praxisrelevante – Stärkung der Nebenklage durch die Neufassung von § 397a StPO. Dadurch wurde den Opfern bestimmter Straftaten erstmals ein Anspruch darauf eingeräumt, dass ihnen auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird. Dies ist für den Verletzten – unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation – nicht mit einem Kostenrisiko verbunden¹⁴.

Parallel zu dem geschilderten Ausbau der Nebenklage erfolgte eine Intensivierung sonstiger Opferrechte im Strafverfahren. So wurden durch das Opferrechtsreformgesetz etwa die Vorschriften über das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) reformiert. Hierdurch soll dieses Verfahren, das bisher in der Praxis eher unbedeutend war, als Instrument in der Hand des Verletzten (bzw. des Nebenklägers) gestärkt werden, damit er schon im Strafverfahren Schadensersatz verlangen kann¹⁵.

Nach einigen kleineren Änderungen in der Zwischenzeit¹⁶ stellt das Opferrechtsreformgesetz¹⁷, das am 1.9.2004 in Kraft getreten ist, den vorerst¹⁸ letzten Schritt des Gesetzgebers bei der Stärkung des Instituts der Nebenklage dar. Damit wurde der Kreis der zur Nebenklage berechtigenden Delikte nochmals vergrößert. Nunmehr hat der Verletzte etwa auch dann ein Recht zum Anschluss, wenn Gegenstand des Strafverfahrens ein Verstoß gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes ist. Außerdem erweiterte der Gesetzgeber die Gruppe der Nebenkläger, die einen Anspruch auf Bestellung des Opferanwalts haben.

Die sukzessive Stärkung der Nebenklage durch den Gesetzgeber schlägt sich auch in den Justizstatistiken nieder. Das gilt speziell für die quantitative Zunahme der Nebenklagen vor den Landgerichten (1. Instanz; letzte/einzige Hauptverhandlung, frühere Bundesgebiete). Seit 1982 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen; waren Nebenkläger/Nebenklägervertreter bis 1984 in weniger als 10 Prozent der Verfahren anwesend, sind es seit 2001 über 20 Prozent (2003 die bislang höchste Zahl mit über 21 Prozent).

13 Vom 30.4.1998, BGBl 1998, I, 820.

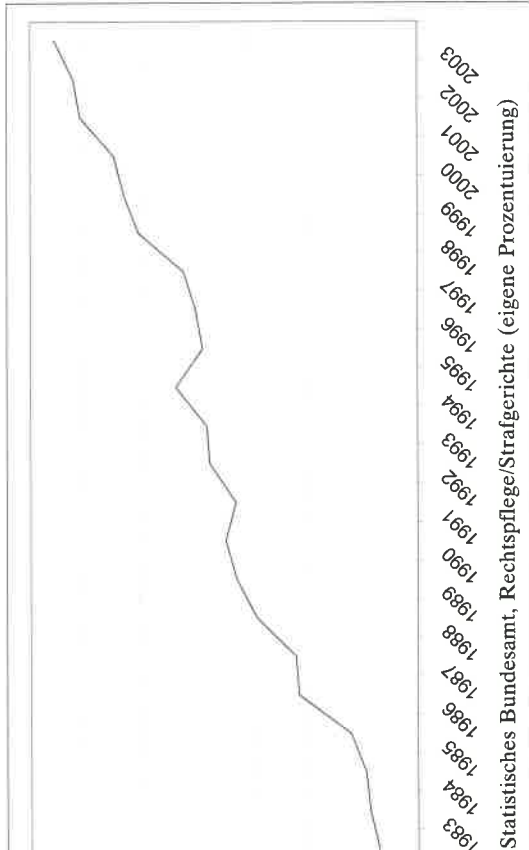
14 Man spricht daher auch von einem „Opferanwalt auf Staatskosten“ (*Schöch*, Opferanwalt auf Staatskosten: in: FS für *Böhm*, 1999, S. 663 [664]). In anderen Fällen hat der Verletzte ggf. einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Maßgabe des § 397a II StPO. Durch diese Regelungen erscheint die Nebenklagevertretung sowohl für Mandanten als auch für Rechtsanwälte unter Gebührensichtspunkten durchaus attraktiv.

15 Zu den Änderungen beim Adhäsionsverfahren im Einzelnen siehe *Neuhaus*, Das Opferrechtsreformgesetz 2004, StV 2004, S. 620 (626 f.).

16 Etwa im Zuge des 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 26.1.1998. Näher hierzu *SK-Velten*, § 395 Rn. 1.

17 Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004, BGBl 2004, I, 1354.

18 In Teilen der Literatur wird bereits der Ruf nach einem weiteren Ausbau des Rechtsinstituts der Nebenklage erhoben. So fordert man die Angleichung der Rechte der Nebenkläger an die Rechte der Verteidigung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsmittelbefugnis (*Nelles/Oberlies*, Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, 1998, S. 29 ff.). Andere postulieren die Zulassung der Nebenklage auch in Verfahren gegen Jugendliche und eine Erweiterung des Katalogs von § 395 StPO auf Raubdelikte. So *Weiner* (Hrsg.), Opfer- und Verletztenrechte, 2005, S. 13; ähnlich auch *Hinz*, Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren? ZRP 2002, S. 475 (476 f.); *Bohne*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 2005, S. 166 (172).



Nebenklage vor dem LG I. Instanz

Das zeigt die Beobachtung des Rechtsberatungsmarktes, dass neuerdings auf die Nebenklage spezialisierte Anwälte ihre Dienste anbieten. Die Nebenklage gewinnt also auch als neues Berufsfeld an Bedeutung.

Die Vielzahl der geschilderten gesetzlichen Stärkungen des Instituts der Nebenklage ist *Hassemer/Reemtsma* deshalb darin zuzustimmen, dass die Nebenklage ein Instrument ist, „in das der Gesetzgeber in den letzten Jahren wohl die größten Hoffnungen bei dem Bemühen gesetzt hat, die Rechte des Verletzten zu stärken“. Und man könnte hinzufügen: Die Erwartungen gelten gleichermaßen für die Nebenklagevertreter. Man sollte deshalb eigentlich erwarten, dass die gesetzgeberischen Hoffnungen auf einer breiten erfahrungswissenschaftlichen Grundlage ruhen, dass also die Nebenklage empirisch-kriminologisch fundiert ist; man sollte ferner davon ausgehen dürfen, dass die Funktionen der Nebenklagevertreter im Strafverfahren normativ klar und eindeutig sind. Ist das wirklich so?

Funktionen der Nebenklage und Leitbild des Nebenklagevertreters

Wichtig davon, ob der Verletzte sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließt, sind Gericht (Amtsaufklärungspflicht: §§ 155 II, 244 II StPO) und Staatsanwaltschaft (§ 160 II StPO) schon von sich aus verpflichtet, die materielle Wahrheit zu erforschen, einschließlich der Nachteile, die dem Opfer durch die Nebenklage entstanden sind. Das muss die Frage nach den grundsätzlichen Aufgaben der Nebenklage und Nebenklagevertretung aufwerfen.

Hassemer/Reemtsma, Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 85.

Teile der Literatur und Rechtsprechung sehen den Nebenkläger als Gehilfen der Staatsanwaltschaft, der dazu berufen sei, die Staatsanwaltschaft zu entlasten und ggf. zu kontrollieren²⁰. Die Interessen von Nebenkläger und Staatsanwaltschaft seien also weitgehend gleichlaufend und auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gerichtet. Für eine andere Meinungsgruppe stehen bei der Nebenklage dagegen eher persönliche Belange des Opfers, namentlich dessen Genußinteressen im Vordergrund²¹. Teilweise wird darauf hingewiesen, die Nebenklage solle auch dem Reparationsinteresse des Verletzten dienen, also die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen vorbereiten²². Nach Inkrafttreten des Opferchutzgesetzes sehen manche Autoren die wesentliche Funktion der Nebenklage nun eher darin, den Verletzten vor Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren und insbesondere bei seiner Befragung als Zeuge vor einer Sekundärviktimisierung zu schützen²³. Ihm werde durch die Nebenklage die aktive Gegenwehr gegen den Vorwurf einer Mitverantwortung an der Tat und gegen sonstige Diffamierungen ermöglicht²⁴. Gegen eine solche enge – auf Abwehr unzulässiger Angriffe gerichtete – Funktionsbestimmung der Nebenklage ist wenig einzuwenden. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, die das Recht auf einen Zeugenbeistand aus dem Prinzip des fairen Verfahrens herleitet²⁵. Allerdings ist zu fragen, wieso unzulässige Angriffe des Beschuldigten nicht schon durch den Richter abgewendet werden, ist es doch dessen Aufgabe, die Verhandlung ordnungsgemäß zu leiten (§ 238 StPO) und obliegt ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG).

Einige Autoren gehen weiter; und sie können sich dabei auch auf die moderne Kriminalpolitik stützen²⁶: Sie verbinden mit der Nebenklage die Transformation des Zeugen vom Beweismittel – und damit vom Objekt des Verfahrens – zum eigenständigen Verfahrenssubjekt²⁷. Die Annahme einer solchen Subjekteigenschaft des Opfers stellt indes vor dem Hintergrund der Entwicklung des staatlichen Strafprozesses ein Novum dar und erscheint keineswegs selbstverständlich. *Hassemer* betont, dass die Entstehung des staatlichen Strafrechts auf der Neutralisierung des Opfers beruht: Der Staat sei alleiniger Inhaber des strafrechtlichen Reaktionsmonopols, ihm obliege es, die Tat zu ahnden. Dies sei nicht Sache des Opfers, da ansonsten allzu leicht ein ausufernder Kreislauf von Rache und Vergeltung entstehen könnte. Die Neutralisierung des Opfers und die Generalisierung des Opferinteresses seien damit

20 OLG Nürnberg, AnwBl. 1983, 466; *Fabricius* (Fn. 8), S. 259.

21 *Nelles/Oberlies* (Fn. 18), S. 12: Mit der Nebenklage werde „den Verletzten Gelegenheit gegeben, ihre persönlichen – und gerade nicht die staatlichen – Interessen zu artikulieren“. Vgl. auch BGHSt 28, 272 (273); *Eisenberg*. Unzulässigkeit der Nebenklage Minderjähriger gegen ihren Willen. GA 1998, S. 32 (37); *Fabricius* (Fn. 8), S. 260; *Hinz* (Fn. 18), S. 476; *Schultz*, Beiträge zur Nebenklage, Diss. Konstanz, 1982, S. 185.

22 *Fabricius* (Fn. 8), S. 259.

23 *Altenhain* (Fn. 3), S. 796; *SK-Velten*, § 395 Rn. 1.

24 *Altenhain* (Fn. 3), S. 796; *Hinz* (Fn. 18), S. 476.

25 BVerfGE 38, 105 (112).

26 Vgl. dazu das sog. Eckpunktepapier der Regierungskoalition StV 2001, 314 sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Dr. 14/4661.

27 *SK-Velten*, § 395 Rn. 9. *Altenhain* a.a.O., S. 795, sieht den Verletzten schon durch das Opferschutzgesetz vom Objekt zum Subjekt des Verfahrens aufgewertet.

klagevertretung als noch relativ jungem Zweig anwaltlicher Dienstleistung wird in der Literatur – im Verhältnis zur Vielzahl der Beiträge zur normativen Bestimmung der Stellung des Verteidigers im Strafverfahren³⁶ – bislang eine vergleichsweise stiefmütterliche Behandlung zuteil. Nur vereinzelt wird man im Schrifttum die Frage nach der Situation und der systematischen Stellung des Nebenklagevertreters im Verfahren auf³⁷. Kommt ihm im Strafprozess die Rolle eines „Parteivertreters“ – eine Stellung vergleichbar der eines Anwalts im Zivilprozess – zu? Ahnelt seine Position der des Staatsanwalts? Oder ist er eher einem Verteidiger nur mit umgekehrtem Vorzeichen gleichzusetzen? Was soll der Nebenklagevertreter im Prozess eigentlich erreichen? Dies alles ist ungeklärt.

Nach einer ersten vorsichtigen Annäherung lässt sich sagen, dass der Nebenklagevertreter wie Richter, Staatsanwalt und Verteidiger durch juristische Kompetenz gekennzeichnet wird; alle vier haben eine im Wesentlichen identische rechtswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen. Damit enden die vollen Gemeinsamkeiten; im Verhältnis zum Staatsanwalt und Verteidiger gibt es ansonsten Verbindendes und Trennendes: Nur mit dem Staatsanwalt teilt der Nebenklagevertreter die strafverfolgende Perspektive; mit dem Verteidiger verbindet ihn dagegen der Partei-standpunkt und die Einseitigkeit der Perspektive. Hier wird schon eine Ambivalenz deutlich, die sich nicht nur auf die Aufgabenbestimmung des Nebenklagevertreters auswirkt, sondern zusätzlich auch auf die anderen Verfahrensbeteiligten und sogar auf die Grundstrukturen des Strafprozesses ausstrahlt. Deutlich wird dies, wenn man einen Blick auf den Verteidiger und dessen Funktionen wirft und die Funktionsbestimmung des Nebenklagevertreters daran orientiert.

Der Zweck der Verteidigung liegt im geltenden Strafprozess (Anlageprozess mit Parteielementen) im Wesentlichen darin, erstens die Subjektstellung des Beschuldigten zu wahren, zweitens eine zusätzliche Gewähr für die Verhinderung des Fehlurteils zu bieten und drittens zur Wahrung der Justizförmigkeit des Verfahrens beizutragen. Der Verteidiger erfüllt damit Schutz- und Beistandsfunktionen, letztere namentlich im Innenverhältnis durch Beratung und „sozialarbeiterische“ Betreuung. Seine innere Berechtigung bezieht das Rechtsinstitut der Verteidigung dabei aus dem dialogischen Prinzip der Beweisaufnahme, wonach das Wechselspiel von Argument und Gegenargument³⁸ durch Anklage und Verteidigung in besonderem Maße geeignet erscheint, den Richter zur Findung der materiellen richtigen, prozessordnungsgemäß zustande gekommenen und Rechtsfrieden stiftenden Entscheidung zu führen³⁹. Der Verteidiger bezieht also einen Teil seiner Berechtigung aus

der, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., 1990, S. 70 ff. er, Vor §§ 374–406h Rn. 44 führt aus, dass „es straftheoretisch gerechtfertigt ist, das Strafver-fahren auch – und nicht nur unter anderem – als eine Veranstaltung zugunsten des Opfers anzuse-hen“. Zum Strafverfahren als Parteiprozess, ZRP 1999, S. 288 (290) sieht eine „verstärkte Beteiligung des Strafverfahrens“, die auf eine „Veränderung der Prozessprinzipien“ hindeute. Eckpunkte – Streitfragen des partizipatorischen Strafprozesses, StV 2001, S. 310 (314). er, „verteidigenden Nebenklage“ spricht man, wenn der Nebenklager von der Unschuld des Angeklagten ausgeht und einen Freispruch erreichen möchte, weil er einen anderen für den Täter hält, was entspricht der Konstellation im Verfahren gegen Safran Eid wegen der Brandstiftung im er Asylantenwohnheim. Hierzu *Alienchain* (Fn. 3), S. 797 ff.

angreifenden Nebenklage schließt sich der – selbst ebenfalls als Täter in Betracht kommen-den Nebenklager dem gegen einen anderen Beschuldigten geführten Strafverfahren an, um den Angeklagten gegen sich selbst zu entkräften. Dies wurde etwa im Verfahren gegen Monika Weimar (Tötung ihrer beiden Kinder praktisch. Hier schloss sich der Kindesvater als Nebenklager an, den ebenfalls Verdachtsmomente bestanden. Hierzu siehe etwa *Alienchain* a. a. O., S. 791 ff.; n. 29), S. 290 f.; *Maeffer*, Plädoyer im zweiten Verfahren gegen Monika Bötcher (ehemalig-mar), StV 1998, S. 461 ff.; *Schneider*, Die „verteidigende“ Nebenklage – eine Antwort auf die „verteidigende“ Verteidigung, StV 1998, S. 456 ff. Die Terminologie ist allerdings uneinheitlich, zum d auch diese Konstellation als „verteidigende Nebenklage“ bezeichnet. *Alienchain* (Fn. 3), S. 799; *Fabricius* (Fn. 8), S. 261; *SK-Velten*, § 400 Rn. 9.

er, zu *SK-Velten*, § 395, Rn. 15 f. O bestimmt lediglich durch Verweis in § 397 I 2 auf § 378 StPO, dass der Nebenklager sich Rechtsanwalt als Prozessvertreter bedienen kann. Wie die Tätigkeit dieses Anwalts dann zu beschaffen sein soll, regelt das Gesetz nicht. Siehe hierzu auch *Fabricius* (Fn. 8), S. 257.

klagevertretung als noch relativ jungem Zweig anwaltlicher Dienstleistung wird in der Literatur – im Verhältnis zur Vielzahl der Beiträge zur normativen Bestimmung der Stellung des Verteidigers im Strafverfahren³⁶ – bislang eine vergleichsweise stiefmütterliche Behandlung zuteil. Nur vereinzelt wird man im Schrifttum die Frage nach der Situation und der systematischen Stellung des Nebenklagevertreters im Verfahren auf³⁷. Kommt ihm im Strafprozess die Rolle eines „Parteivertreters“ – eine Stellung vergleichbar der eines Anwalts im Zivilprozess – zu? Ahnelt seine Position der des Staatsanwalts? Oder ist er eher einem Verteidiger nur mit umgekehrtem Vorzeichen gleichzusetzen? Was soll der Nebenklagevertreter im Prozess eigentlich erreichen? Dies alles ist ungeklärt.

Nach einer ersten vorsichtigen Annäherung lässt sich sagen, dass der Nebenklagevertreter wie Richter, Staatsanwalt und Verteidiger durch juristische Kompetenz gekennzeichnet wird; alle vier haben eine im Wesentlichen identische rechtswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen. Damit enden die vollen Gemeinsamkeiten; im Verhältnis zum Staatsanwalt und Verteidiger gibt es ansonsten Verbindendes und Trennendes: Nur mit dem Staatsanwalt teilt der Nebenklagevertreter die strafverfolgende Perspektive; mit dem Verteidiger verbindet ihn dagegen der Partei-standpunkt und die Einseitigkeit der Perspektive. Hier wird schon eine Ambivalenz deutlich, die sich nicht nur auf die Aufgabenbestimmung des Nebenklagevertreters auswirkt, sondern zusätzlich auch auf die anderen Verfahrensbeteiligten und sogar auf die Grundstrukturen des Strafprozesses ausstrahlt. Deutlich wird dies, wenn man einen Blick auf den Verteidiger und dessen Funktionen wirft und die Funktionsbestimmung des Nebenklagevertreters daran orientiert.

Der Zweck der Verteidigung liegt im geltenden Strafprozess (Anlageprozess mit Parteielementen) im Wesentlichen darin, erstens die Subjektstellung des Beschuldigten zu wahren, zweitens eine zusätzliche Gewähr für die Verhinderung des Fehlurteils zu bieten und drittens zur Wahrung der Justizförmigkeit des Verfahrens beizutragen. Der Verteidiger erfüllt damit Schutz- und Beistandsfunktionen, letztere namentlich im Innenverhältnis durch Beratung und „sozialarbeiterische“ Betreuung. Seine innere Berechtigung bezieht das Rechtsinstitut der Verteidigung dabei aus dem dialogischen Prinzip der Beweisaufnahme, wonach das Wechselspiel von Argument und Gegenargument³⁸ durch Anklage und Verteidigung in besonderem Maße geeignet erscheint, den Richter zur Findung der materiellen richtigen, prozessordnungsgemäß zustande gekommenen und Rechtsfrieden stiftenden Entscheidung zu führen³⁹. Der Verteidiger bezieht also einen Teil seiner Berechtigung aus

36 Siehe hierzu die Kommentierungen zu §§ 137 ff. StPO bei *KK-Laufhütte* (5. Aufl., 2003) Vor § 137 Rn. 5 ff.; *LR-Lüderssen* (25. Aufl., 2004) Vor § 137 Rn. 33 ff, 89 ff.; *Meyer-Goßner* (47. Aufl., 2004) Vor § 137 Rn. 1 ff.; *SK-Wohlert* (38. Lieferung, April 2004) Vor § 137 Rn. 1 ff., 50 ff. sowie die zusammenfassende Darstellung bei *Beulke*, Strafprozessrecht, 7. Aufl., 2004, Rn. 147 ff.

37 *Fabricius* (Fn. 8), S. 257 ff.; *Schwenn*, Die Nebenklage aus der Sicht eines Verteidigers; in: *Barton* (Hrsg.), Verfahrensrecht und Zeugenbeweis, 2002, S. 107 ff.

38 Vgl. dazu *Güde*, Die Verteidigung aus der Sicht der Anklage und v. *Liszt*, Stellung der Verteidigung in Strafsachen, beide abgedruckt in *Holtfort* (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 112 (113) und 124 (126).

39 Zu den Zielen des Strafverfahrens vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl., 1998, § 1 Rn. 3.

dadurch entstehenden Konformitätsdrucks sei zweifelhaft, ob der Richter unter diesen Bedingungen noch zur unbefangenen Beweiswürdigung fähig sei. Das umfangreiche Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers über seinen anwaltlichen Beistand berge zudem die Gefahr, dass seitens des Rechtsanwaltes Informationen an den als Zeuge auftretenden Nebenkläger weitergeleitet würden. Dadurch könne dieser sich auf seine Aussage vorbereiten. Das Resultat sei dann, dass er im Prozess als Zeuge eine „Parteierklärung“ abgebe⁴³. Dieses könnte der Wahrheitsfindung abträglich sein. Überhaupt ist im Einzelnen ungeklärt, inwieweit der Nebenklagevertreter zur Objektivität verpflichtet ist und zur Wahrheitsfindung beitragen muss⁴⁴.

Halten wir fest: Der Nebenklage kommt eine angesichts der Grundstrukturen des Strafverfahrens klärungsbedürftige Sonderstellung zu. Ein überzeugendes Leitbild der professionellen Nebenklagevertretung hat sich noch nicht herausgebildet; die Ausfüllung der Rolle des Nebenklagevertreters lässt Konflikte erwarten.

III. Zum Stand des kriminologischen Wissens zur Nebenklagevertretung

Obwohl viktimologische Erkenntnisse in breitem Umfang Eingang in die gängigen Kriminologie-Lehrbücher gefunden haben, findet sich dort so gut wie nichts zur Empirie der Nebenklagevertretung. Man muss schon in die Randbereiche der Kriminologie vorstoßen, um rechtstatsächliche Daten zur Nebenklage zu finden.

Ältere Untersuchungen zeichnen dabei ein eher düsteres Bild der Nebenklage und deren professioneller Vertretung: Kühne⁴⁵ kam aufgrund seiner Aktenanalyse zu der Erkenntnis, dass durch die Nebenklage überwiegend die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vorbereitet wird. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit sowie die Strafzumessung werde durch die Nebenklage nicht sichtbar beeinflusst.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis führte die rechtstatsächliche Untersuchung von Hüsing. Auch durch ihre Aktenanalyse ließ sich ein Einfluss der Nebenklage auf das Prozessergebnis (Schuld- und Strafausspruch im Urteil bzw. Einstellung des Verfahrens) nicht feststellen. Da sich in 99 % der untersuchten Verfahren der Nebenkläger eines anwaltlichen Beistandes bediente, lässt sich diese fehlende Wirkung (auch) auf das Prozessverhalten des Nebenklagevertreters zurückführen. Dieser machte nach Hüsing in 80 % der Fälle vom Akteneinsichtsrecht Gebrauch, beschränkte sich ansonsten jedoch in der Regel auf die Ausübung passiver Mitwirkungsrechte. Weitere Beweise steuerten die Nebenklagevertreter dieser Untersuchung zufolge im Verfahren kaum bei; nur ganz selten legten sie Rechtsmittel ein. Einen Einfluss auf die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten konnte Hüsing in der Regel nicht nachweisen. Die mit der Nebenklage verbundenen finanziellen Belastungen für den Beschuldigten wirkten sich hingegen erheblich aus⁴⁶.

43 Schünemann (Fn. 10), S. 391, 393.

44 Hierzu Fabricius (Fn. 8), S. 257 ff.

45 Kühne, Die tatsächliche Bedeutung von Opferrechten in der Deutschen Strafprozessordnung, MschrKrim 1986, S. 98 (101).

46 Hüsing, Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage – eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren, Diss. Göttingen, 1983, S. 131 ff., 134, 161.

atologischen Prinzip: Er ist der „Gesellschaftsanwalt“⁴⁰, der dem Staatsanwält übertritt. Durch das Hinzutreten des Nebenklagevertreters wird aus die- log eine Triade; nun gibt es einen Staats- und zwei „Gesellschaftsanwälte“. unungsbogen von anklagender These und verteidigender Antithese ver- n; die bipolare Grundstruktur der StPO verliert an Klarheit und Folgerich- as gilt auch für den Nebenklagevertreter selbst. Man wird jedenfalls seine sbestimmung nicht in reinem Gegensatz zu den Verteidigeraufgaben vor- können. Denn erstens ist der Ausbau der Stellung des Nebenklägers zum gen Subjekt des Strafverfahrens – wie geschildert – dann höchst problem- an jener als Zeuge mit eigenen Interessen auf den Plan tritt. Man wird seine i ferner legitimerweise auch nicht in einem Wirken gegen die Unschulds- g sehen können. Dann bleiben als wesentliche Aufgaben für den Neben- reter nur der interne Beistand für den Verletzten und dessen Schutz vor- gen Übergriffen durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger im Pro- r zu letzterem sind – wie dargestellt – schon Richter und Staatsanwalt Die Aufgaben des Nebenklagevertreters erscheinen so gesehen eher unklar gehend durch andere gewährleistet zu sein. Als ureigene Aufgaben des agevertreters bliebe dann wenig; dies müsste die Frage nach dem Umfang derlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten eines solchen Beistands

41.

e des Nebenklagevertreters erscheint deshalb konfliktbehaftet und dürfte kzeptanzprobleme nicht nur bei Anwaltskollegen mit sich bringen. Der walt Johann Schwenn, der als Strafverteidiger, aber auch als Nebenklage- – beispielsweise als Prozessvertreter von Jan Philipp Reemtsma – fungier- darauf hin, dass der Nebenklagevertreter „als Beteiligter minderer Art“ die Verachtung seiner Rechtsanwaltskollegen zu spüren bekomme. Dies wa daran liegen, dass er – häufig als reiner Zivilrechtler – dem strafrechtli- dat, an das er durch das langjährige Vertrauen des Verletzten gekommen gewachsen erscheine. Mancher, der selbst im „Hauptberuf“ Strafverteidi- deshalb mit der besonderen Problematik des Strafverfahrens vertraut sei, den Strafverteidiger-Kollegen als „Verräter“, der der falschen Seite diene⁴². hinaus wird von kritischen Stimmen auch darauf hingewiesen, dass die agevertretung aus gruppodynamischer Sicht für die forensische Wahr- ung des Gerichtes eine Gefahr sei und sich damit eine Beschränkung der ungsmöglichkeit für den Angeklagten ergeben könne. Der Nebenklage- trete während der Hauptverhandlung faktisch in die Rolle eines „Zusatz-“. Dies führe zu einer quantitativen und qualitativen Übermacht der An- e (Staatsanwaltschaft und Verletztenbeistand) im Prozess. Aufgrund des

mann, Systematisches Handbuch der Verteidigung in Strafsachen, 1878, S. 65.

dere Perspektive wäre es, Nebenklagevertreter und Verteidiger nicht im Gegensatz zuein- n sehen, sondern das „Nullsummenspiel“ von Opfer- und Beschuldigteninteressen zu verlas- nach Vorteilen für beide zu suchen. Hierzu finden sich in der Literatur allerdings bisher nur ; vgl. Barton, Opferschutz, Verfahrensgerechtigkeit und Revisionsrechtsprechung: Nicht- mmenispiele? in: Barton (Fn. 37), S. 241 ff. n (Fn. 37), S. 107.

chen Ergebnissen kam *Kuhlmann*. Auch er macht auf den fehlenden Ein- Nebenklagevertretung auf das Verfahrensergebnis aufmerksam. Er meint, nenklagevertretung bringe lediglich Einkommensvorteile für die Anwalt- adurch werde der Angeklagte jedoch „in ungewöhnlichem Maße“ belastet. ktenanalyse zufolge ist „nur in 4,76 % der Fälle ein Beweisantrag vom ageverteiler gestellt“ worden. Ein von dem Antrag des Staatsanwalts ab- der Schlussantrag oder ein eigenes Rechtsmittel des Nebenklägers fand sich 1 der von *Kuhlmann* untersuchten Verfahren⁴⁷.

ders stellen sich die Ergebnisse von *Schulz* dar. Er fand bei seiner rechtstat- n – überwiegend auf eine Aktenanalyse gestützten – Untersuchung heraus, Rahmen der Nebenklage auch aktiv auf den Prozess Einfluss genommen allem das Beweisantragsrecht wurde nach seinen Erkenntnissen in große- iang wahrgenommen. Nebenkläger verfügten „in beachtlichem Umfang eisesreserven“, die sie im Prozess einbringen möchten. Diesbezüglichen An- d Anregungen gab das Gericht dieser Studie zufolge auch in der Mehrzahl statt. Im Schlussvortrag wurde von den Nebenklagevertretern der Straf- n überwiegend in das gerichtliche Ermessen gestellt, oder der Nebenkläger ch dem Antrag der Staatsanwaltschaft an. Infolge der Ausübung des Frage- w. von Beweisanträgen durch den Nebenkläger sieht *Schulz* eine Verlänge- Dauer der amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen. Diese seien aber in der t der Fälle nur geringfügig gewesen⁴⁸.

m aufgrund eigener Untersuchungen dazu, dass sich das Gericht bei Ka- ten hinsichtlich des Verfahrensausgangs „in keiner Weise von einem an- n Nebenkläger beeindruckt“ lasse; ja er meint sogar, die Strafe falle in n mit Nebenklagebeteiligung etwas milder aus als bei Prozessen ohne iger⁴⁹.

durch das Opferschutzgesetz von 1986 erfolgten grundlegenden Reform- nklage sind vor diesem Zeitpunkt angesiedelte Untersuchungen von gerin- gekraft. Sie lassen sich auf die heutige Rechtswirklichkeit der Nebenklage- n übertragen, weil sich durch das Opferschutzgesetz, wie oben ausgeführt, e Änderungen in Zulässigkeit und Ausgestaltung der Nebenklage ergeben

: Verabschiedung des Opferschutzgesetzes erfolgten einzelne empirische- ngen mit Bezug zur Nebenklage, die allerdings entweder sehr spezielle Inte- rung oder die Nebenklagevertretung nur am Rande thematisierten. Die- hung von *Staiger-Allroggen* richtete das Forschungsinteresse stark auf das- ächliche Befinden von Verletzten im Strafprozess. Sie stellte eine „große- denheit“ bei den Nebenklägern hinsichtlich der Tätigkeit ihrer Rechtsan- t. Viele beklagten mangelndes Engagement ihres Prozessvertreters. Dieses- sbild der Verletzten bestätigte sich im Rahmen einer die Studie begleiten-

⁴⁷ *Idem*, Die Nebenklage – eine Sinekure der Anwaltschaft, DRiZ 1982, S. 311 f.

⁴⁸ (Fn. 21), S. 130 f., 152 f.

⁴⁹ Rolle und Behandlung des Opfers im Strafverfahren – Gegenwärtiger Stand und Überle- zur Reform, BewHi 1980, S. 328 (331).

den Prozessbeobachtung: „Auch für die Beobachterin erschien die Prozessrolle der Nebenklägeranwälte in der Regel als unbedeutend“⁵⁰. Der benutzte Beobachtungs- plan sah jedoch keine spezifischen Dimensionen vor, die konkret auf die Untersu- chung des praktischen Vorgehens der Nebenklagevertreter im Prozess abzielten⁵¹.

*Kaiser*⁵² untersuchte die Stellung des Verletzten im Strafverfahren nach Implemen- tierung des Opferschutzgesetzes. Hierzu führte er Interviews mit Juristen und Ne- benklägern. Die Untersuchung beschränkte sich jedoch im Großen und Ganzen auf die Normakzeptanz bei den prozessbeteiligten Juristen sowie auf die Interessenlage der Verletzten im Strafverfahren. Dieser Studie zufolge ist die Nebenklage bei Rechtsanwältin (anders als bei Richtern und Staatsanwälten) ein äußerst beliebtes Rechtsinstitut⁵³. Justizjuristen vertreten nach *Kaiser* überwiegend die Ansicht, eine Nebenklage führe zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand und zu einer Verzö- gerung des Verfahrens. Dennoch wurden auch von dieser Berufsgruppe positive Effekte genannt. So äußerten viele Befragte, ein Nebenklageanschluss gehe mit einer erhöhten Zufriedenheit der Verletzten einher. Darüber hinaus wurde *Kaiser* zufolge grundsätzlich angenommen, dass der Anschluss positive Auswirkungen auf die Urteilsfindung habe. Im Rahmen der Befragung von Verletzten zeigte sich aller- dings, dass knapp über die Hälfte gar kein Bedürfnis hatte, aktiv am Verfahren teilzunehmen. 14,3 % der Befragten hatten einen Nebenklageanschluss vorgenom- men; gut 28 % der Verletzten äußerten ihr grundsätzliches Interesse an einer akti- ven Beteiligung. Hieraus zieht *Kaiser* das Restümee, die Nebenklage trete in der Rechtswirklichkeit verhältnismäßig häufig auf. Rechtsmittelinlegungen durch den Nebenkläger sind ihm zufolge allerdings „als verschwindend gering zu bezeich- nen“⁵⁴.

Dölling u.a. fanden im Rahmen einer auf landgerichtliche Prozesse des Jahres 1994 bezogenen Aktenanalyse heraus, dass sich in mehr als 11 % der Verfahren ein oder mehrere Nebenkläger angeschlossen hatten. Waren Nebenkläger am Verfahren be- teiligt, so waren diese in aller Regel auch anwaltlich vertreten. Zusätzlich wurde im Rahmen dieser Studie noch die Zahl der Nebenklagevertreter ermittelt. Dabei zeig- te sich, dass nur ganz selten mehr als ein Nebenklagevertreter am Verfahren betei- ligt war⁵⁵. Die Beteiligung von Nebenklägern und deren Vertretern am Verfahren korrespondierte mit einer zunehmenden Dauer der Hauptverhandlungen und einer höheren Anzahl an Verhandlungstagen⁵⁶.

⁵⁰ *Staiger-Allroggen*, Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Straf- verfahren, Diss. Göttingen, 1992, S. 157.

⁵¹ Vgl. den Beobachtungsbogen bei *Staiger-Allroggen* a.a.O., S. 198 ff.

⁵² *Kaiser*, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992, S. 246 ff.

⁵³ *Kaiser* geht davon aus, dass der „durchaus akzeptable Gebührenerahmen“ hierfür ein (nicht unwe- sentlicher) Grund sein kann, *Kaiser* a.a.O., S. 262.

⁵⁴ *Kaiser* a.a.O., S. 261 f.

⁵⁵ *Dölling u.a.*, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, 2000, S. 126 f.

⁵⁶ *Dölling u.a.*, a.a.O., S. 217; hinsichtlich der Anzahl der Hauptverhandlungstage und Hauptverhand- lungsdauer statistisch signifikant; hinsichtlich der Beweisanträge vgl. Tabelle 209 auf S. 225 (nicht ausschließlich auf Nebenkläger beschränkt). Zu ähnlichen Ergebnissen – allerdings statistisch straf- signifikant – kommen in ihren Untersuchungen von Großverfahren *ter Veen*, Strukturanalyse straf- rechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg, 1998, S. 269 f. und *Backes*, Zur Dauer von Umfangsstrafsachen – Schwurgerichtsverfahren – in: NRW, 1989, S. 145.

it erschienene Untersuchung von *Niedling* basiert auf einer Aktenanalyse Opferbefragungen, letztere zum Ergebnis des Verfahrens und zum Wunsch für umfassenden Rechtsmittelbefugnis⁵⁷. Die Aktenanalyse bezieht sich auf 1997, also auf die Zeit vor Verabschiedung des Zeugenschutzgesetzes und Verfahren vor dem Amts- und Landgericht aus dem Bereich des Bezirks //Fürth. Die Untersuchung präsentiert eine Vielzahl interessanter Daten, anschlussfähigkeit, zur kostenmäßigen Situation und zu anderen für die dung des Verletzten über einen Anschluss maßgeblichen Faktoren⁵⁸. berichtet am Rande auch über Prozessaktivitäten der Nebenklagevertre- teneinsichtsrecht, Anwesenheit in der Hauptverhandlung und Rechtsmit- ung sowie auch über „Aktivrechte“. Die Daten sind ausgesprochen hete- treffen u.a. sowohl amts- als auch landgerichtliche Verfahren) und fallen insichtlich der Wahrnehmung von „Aktivrechten“ der Nebenklage wie Effizienz der Nebenklage wenig substantiell aus⁵⁹; sie sind nicht repräsen- ein Bezirk) und nicht auf dem neuesten Stand (1997). Auch der Einschät- *Niedling*, wonach die Beteiligung von Nebenklagevertretern auf den Gang- Ergebnis des Verfahrens wenig Einfluss hat, muss demgemäß mit Zurück- egeignet werden⁶⁰.

m Strich ist damit festzuhalten, dass die Rechtswirklichkeit der Neben- retung allenfalls ansatzweise empirisch erforscht ist⁶¹.

Die rechtsberatende Praxis als neue Perspektive für die Kriminologie

wesentlichen Aufgaben der Kriminologie besteht in der Institutionenfor- zu den etablierten Institutionen der Strafrechtspflege zählt mittlerweile Nebenklagevertretung. Diese ist – wie dargestellt – erfahrungswissen- jedoch noch kaum erforscht; die Kriminologie hat sich ihr bisher nicht angenommen: Die Praxis der professionellen Nebenklagevertretung stellt incognita auf der Landkarte der Kriminologen dar. Sie teilt dieses Schick- rerer anwaltlichen Schwester, der Strafverteidigung, die von der Kriminolo- als stiefmütterlich behandelt wird⁶².

rkenntnisdefizite zu beheben, ist deshalb vor allen Dingen eine breit ange- rktatsächliche Untersuchung zur Praxis der Nebenklage erforderlich. Die- nächst einmal die typischen Aktivitäten von Nebenklagevertretern zu er- welche Prozessaktivitäten entfalten sie und was sind deren tatsächlichen- en? Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie effizient sich die Nebenklage-

57. Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage, 2005.

58. a.a.O., S. 173, 188, 205, 219, 223.

59. a.a.O., S. 218; vgl. auch die Tabellen 7 und 8 im Anhang (S. 297 f.).

60. a.a.O., S. 226 f., 232, 235.

61. menderweise findet die Nebenklagevertretung in der gerade erschienenen Darstellung von *brecht* über „Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren“ (1990 bis 2003) keine Erwäh-

62. (Fn. 1), § 1 Rn. 14.

Albrecht, (Fn. 61), S. 62.

vertretung in der Praxis erweist. Zu berücksichtigen sind dabei auch ggf. eintretende Nebeneffekte, wie etwa eine Verlängerung des Verfahrens. Die Untersuchung hätte sich auch auf das Nebenklage-Innenverhältnis zu erstrecken, also auf die Interaktio- nen zwischen Nebenklagevertreter und Mandant. Als besonders spannend stellt sich die Frage dar, welche konkreten Erwartungen die Verletzten hinsichtlich des Straf- verfahrens und ihrer Vertreter haben und wie jene damit umgehen: Werden hier Hoffnungen geschürt, die im geltenden Strafverfahren, in dem nun einmal der Be- schuldigte im Zentrum stehen muss, enttäuscht werden, oder bemühen sich Neben- klagevertreter darum, ihre Mandanten auf die Realität des Verfahrens vorzubere- reiten?

Es fehlt darüber hinaus an einer professionssoziologischen Analyse der Nebenkla- gevertretung. Vieles deutet darauf hin, dass sich mit der Nebenklagevertretung eine neue „Semi-Profession“⁶⁴ etabliert. Es ist aber bisher nicht zuverlässig ermittelt, wie sich der berufliche Hintergrund dieser Anwältinnen und Anwälte gestaltet. Sind sie vorwiegend als Strafverteidiger tätig oder zivilrechtlich orientiert? Handelt es sich gar um auf Nebenklagevertretung spezialisierte „Opferanwälte“? Wünschenswert wäre eine Integration dieser Befunde in ein wissenschaftstheoretisches Konzept, das dem gewandelten Verständnis anwendungsbezogenen Expertenwissens, zu dem auch die anwaltliche Rechtsberatung zählt, Rechnung trägt⁶⁵. Auch die Rolle und das Selbstverständnis von Nebenklagevertretern sind noch nicht rechtstatsächlich geklärt: Sehen sie sich als reine Parteivertreter des Verletzten oder verstehen sie sich auch als Organe der Rechtspflege? Welche Rollenkonflikte müssen sie schließlich in der Rechtswirklichkeit bewältigen.

Die Beantwortung dieser Fragen stellt die ureigenste Aufgabe der Kriminologie dar. Erfahrungswissenschaftliche Analysen können aber zusätzlich auch dienende Funk- tionen für die Kriminalpolitik und die rechtsberatende Praxis erfüllen. Zur Zeit lässt sich nämlich feststellen, dass Kriminalpolitik mit dem Opfer gemacht wird, aber ohne hinreichende empirische Rückkoppelung. Rationale Kriminalpolitik muss sich jedoch an ihren tatsächlichen Wirkungen messen lassen; solange die entsprechenden Befunde fehlen, ist dies nicht möglich.

Auch die Strafprozessrechtslehre, der es darum geht, „zu klären, wie der Strafpro- zess tatsächlich abläuft und welche Triebkräfte in ihm sich auswirken“,⁶⁶ bedarf der erfahrungswissenschaftlichen Unterfütterung. Zwar erfolgt die Klärung der Fragen nach Leitbild, Funktionen und Aufgaben der Nebenklage im normativen Bereich; aber dazu ist ein empirischer Untergrund hilfreich.

In besonderer Weise könnten schließlich die in der Rechtspraxis Tätigen von erfah- rungswissenschaftlichen Analysen profitieren; das wäre namentlich dann der Fall, wenn die Kriminologie die spezifischen Verwertungsinteressen von Anwälten be-

64 Zur Verteidigung als „Semi-Profession“ vgl. *Werner*, Professioneller Habitus im Recht, 1997, S. 31.

65 Vgl. zu diesem neuen Modus der Wissensproduktion *Weingart*, Wissenschaftssoziologie, 2003, S. 134.

66 *Peters*, Strafprozess, 4. Aufl., 1984, S. 50; Ziel der Strafprozesslehre ist nach *Peters* „die Überwachung und Verbesserung des Strafprozesses im Hinblick auf Wahrheitsfindung, Gerechtigkeit und Mensch- lichkeit“.

rücksichtigen würde⁶⁷. Diese sind nicht mit den richterlichen Erkenntnisinteressen identisch. Das ergibt sich aus deren unterschiedlichen Aufgaben und Herangehensweisen. Die anwaltliche Sichtweise unterscheidet sich deutlich von der richterlichen. Während für Richter ein „bekennend-normatives“ Verhältnis zum Recht kennzeichnend ist, dürfen Anwälte ein kognitives und sogar instrumentelles Verhältnis zum Recht entwickeln⁶⁸. Für ihre Berufstätigkeit sind deshalb besonders solche Erkenntnisse von Wert, die es gestatten, auf das richterliche Urteil im Sinne ihres Mandanten Einfluss zu nehmen. Diese spezifische anwaltliche Sichtweise findet in der Kriminologie aber bisher kaum Berücksichtigung. Anwälte sind als Adressaten kriminologischer Forschung noch kaum erkannt worden. Hier ist eine moderate Öffnung hin zu den Belangen der anwaltlichen Rechtsberatung und Prozessführung erforderlich.

Eine derartige Hinwendung zur rechtsberatenden Praxis könnte auch die kriminologische Lehre bereichern. Die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Juristenausbildungsreform verlangt die Einbeziehung der rechtsberatenden Praxis in das Studium und die Prüfungen (§§ 5a III 1, 5d I 1 DRiG); das gilt für alle Rechtsgebiete, auch für das Strafrecht. Unter rechtsberatender Praxis im Strafrecht ist neben der Strafverteidigung auch die Nebenklagevertretung zu verstehen. Dabei könnte namentlich das neue Schwerpunktberichtsstudium Ansatzpunkte für eine Einbeziehung anwaltlicher Belange in die Universitätslehre bieten. Eine Anfang 2005 durchgeführte Befragung von Vertretern der juristischen Fakultäten und Fachbereiche Deutschlands hat jedoch gezeigt, dass die rechtsberatende Praxis bisher nur an einzelnen Universitäten vertieft behandelt wird⁶⁹. Das geschieht zur Zeit vor allem im Hinblick auf die Strafverteidigung und weitgehend ohne Mitwirkung von Kriminologen. Das muss aber keinesfalls so bleiben. Gerade der praxisorientierten Kriminologie, für die der verehrte Jubilar wie kein anderer steht, könnte eine stärkere Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis neue und ertragreiche Perspektiven verleihen.

67 Vgl. dazu *Barton*, Kriminologie für Strafverteidiger? StV 1988, S. 238 (230 ff.).

68 Vgl. dazu bezogen auf den zivilrechtlich tätigen Anwalt *Hommelhoff/Teichmann*, Zu einer Methodik der Kautelarjurisprudenz in der Universitätsausbildung, in: FS 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht, 1999, S. 537 (549 f.).

69 *Barton*, Statement zur Umsetzung der Ausbildungsreform im Straf- und Strafprozessrecht; in: 7. Soltdan-Tagung (im Druck); im Internet zugänglich unter http://www.strafverteidiger-ausbildung.de/materialien/Vortrag_Manuskript_Internet.pdf.